

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Civilstandsregister.

(Vom 7. Juni 1889.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Anläßlich eines Spezialfalles sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, daß durch einzelne kantonale Gerichte die Edition von Civilstandsregistern in Original zu prozessualischen Zwecken verfügt zu werden pflege.

Wir ersuchen Sie, sämtlichen Civilstandsbeamten Ihres Kantons die Weisung zu ertheilen, in Zukunft solchen Editionsbegehren keine Folge zu leisten.

Als öffentliche Stammregister sollen die Civilstandsregister ausschließlich nur in der Hand der Civilstandsbeamten und die Doppel derselben in den Gewölben der betreffenden kantonalen Verwaltung liegen.

Wer auf den Inhalt dieser Register sich zu berufen im Falle ist, kann einen legalisirten Auszug aus denselben verlangen.

Gemäß Art. 11 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 müssen diese Auszüge als öffentliche Urkunden so lange mit voller Beweiskraft anerkannt werden, als nicht der Nachweis der Fälschung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden, erbracht ist. Wenn somit der Richtigkeit des Inhaltes des einen Auszuges andere Thatsachen entgegengehalten werden wollen, die ebenfalls durch das Civilstandsregister bewiesen werden können, so mögen auch hierfür beglaubigte Auszüge erhoben werden. — Die Edition der Originalregister ist jedoch abzulehnen.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 7. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 5. Juni 1889.)

Als Grenzhierarzt für die Einfuhrstation Moillesulaz ist Herr Blondeau definitiv gewählt worden.

(Vom 11. Juni 1889.)

Der Bundesrath hat die in der Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn (theilweise Straßenbahn) von Yverdon nach Ste-Croix vom 27. Juni 1888 angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Statuten um 2 Jahre, d. h. bis zum 27. Juni 1891 verlängert.

Der Bundesrath hat dem schweizerischen Konsul in Philadelphia für die Unterstützung der von der Katastrophe von Johnstown betroffenen Schweizer einen Kredit von 5000 Franken zur Verfügung gestellt.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die Civilstandsregister. (Vom 7. Juni 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1889
Date	
Data	
Seite	342-343
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 429

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.